

RS Vwgh 1986/9/4 86/16/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Die Beschwerde ist auch dann als unbegründet abzuweisen, wenn die Behörde mit einer unrichtigen Begründung zu dem der Rechtslage entsprechenden Ergebnis gelangt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160080.X05

Im RIS seit

04.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at